

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Jens:

Periodische Kontrolle

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner

Fr.

80.00

exkl. MwSt

für mehrstufige Brenner

Fr. 100.00 exkl. MwSt

Nachkontrolle

Art. 2

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Jens durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner für mehrstufige Brenner Fr. 80.00 exkl. MwSt

Fr. 100.00 exkl. MwSt

andere Kontrollen

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner

Fr.

80.00

exkl. MwSt

für mehrstufige Brenner

100.00 Fr.

exkl. MwSt

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5

- ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.
- ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Beco - Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine förmliche Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag gemäss Art. 1-3 um Fr. 5.00.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 7

Der Gebührentarif vom 01.01.2004 (vom Beco am 20.01.2004 genehmigt) wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8

Dieser Gebührentarif tritt am 01.04.2017 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Fritz Stauffer

Gemeindepräsident

Nancy Meier-Rufer Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Genehmigung durch GR am 01.09.2003 (Genehmigung durch Beco am 20.01.2004), 1. Inkraftsetzung per 01.01.2004

Änderungen

Teilrevision genehmigt durch GR am 20.02.2017, Inkrafttreten per 01.04.2017

Jens, 23. Februar 2017

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Nancy Meier Rufer Cemeindeschreiberin